

Zeitschrift: Schweizerische Kirchen-Zeitung
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 5 (1836)
Heft: 6

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Luzern, Samstag

No. 6.



den 6. Hornung

1836.

Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem
katholischen Vereine.

Wir wollen nicht denjenigen uns anreihen, welche aus Besorgniß, der Menschen Gunst zu verlieren, der Rede sich scheuen und sich fürchten, mit freier Stimme denjenigen entgegen zu stehen, welche im Vertrauen auf irdische Gewalt im Geistlichen Uns widerstreben wollen. Papst Innocenz III. (S. Hurters Biog. 2. Bd. S. 328.)

Verfolgung der russischen Regierung gegen die Katholiken in Polen.

Schon öfter haben sich Stimmen vernehmen lassen, daß der russische Kaiser gegen seine katholischen Unterthanen in Polen auf seine Weise eben so verfare, wie sein Schwäher, der König von Preußen, gegen seine katholischen Unterthanen. Auch konnte man den Berichten den Glauben fast nicht versagen, daß der polnische Aufstand, wie der belgische, nur wegen erduldeter Religionsverfolgung beim Volke Zustimmung und so beharrliche Ausdauer gefunden habe. Folgende zwei Aktenstücke mögen nun auf zuverlässige Weise hierüber jeden Zweifel benehmen. Auch lernen wir aus denselben, wie in Rußland, Preußen und allerwärts die Gegner des Katholizismus besondere Begünstiger der gemischten Ehen sind.

General Golowin, Präsident der Kommission des öffentlichen Unterrichts und des Kultus, an den hochwürdigen Gulkowski, Bischof von Podlachien.

Titel.

Bei meiner Rückkehr von Warschau vernehme ich, daß Sie bei Gelegenheit des von der Kommission unterm 30. erlassenen Reglements, wodurch den geistlichen Behörden der römisch-katholischen Kirche verboten wurde, irgend eine kirchliche Zeremonie für die Gläubigen der russisch-griechischen Kirche vorzunehmen, weil für dieselben in dieser Stadt schon ein Geistlicher angestellt ist, unterm 14. März in der

Diözese Podlachien einen Hirtenbrief erlassen haben, wovon hier eine Kopie beigelegt ist.

Dieser Hirtenbrief enthält, neben Ermahnungen zum Gehorsam gegen die weltliche Behörde, Ausdrücke, die für diese Behörde beleidigend sind und den schuldigen Respekt gegen den im Reiche herrschenden Kultus verletzen. Zudem haben Sie gegen den ausdrücklichen Willen der Regierung ihr früher erlassenes Verbot erneuert, daß Ehen zwischen Personen zweier verschiedener Religionsbekenntnisse nicht sollen eingeseget werden dürfen; — wiewohl eigentlich dieses Verbot mit dem, von was ich spreche, in gar keiner Beziehung steht.

Ich kann Ihnen, hochw. Bischof, nicht verhehlen, welcher schmerzlichen Eindruck diese Kunde auf mich gemacht hat, und ich habe die Ehre, Sie zu bitten, mir in möglichst kurzer Frist anzuzeigen, ob wirklich ein solcher Hirtenbrief von Ihnen sei erlassen worden, ob derselbe in der Provinz Podlachien verbreitet worden, und in welcher Absicht folgende Stelle aus dem heil. Johannes Chrysostomus in demselben citirt war: „Wenn ihr sagen höret: „gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist“, so gebet demselben nur „Anwendung auf das, was weder der Religion noch der Frömmigkeit zum Nachtheil ist; denn Alles, was dem „Glauben und der Tugend entgegen ist, ist nicht ein Tribut „des Kaisers, sondern ein Tribut des Satans.“

Es ist meine Pflicht, Ihnen, hochw. Bischof, anzuzeigen, daß, wenn wirklich etwas der Art statt gehabt hätte, die Regierung darin einen unzweideutigen Beweis eines gegen ihre Verordnungen feindseligen Benehmens erblicken würde,

während sie sich doch Hoffnung gemacht hatte, die Liebe für das allgemeine Wohl und reifere Ueberlegungen werden Sie bewogen haben, alle möglichen Mittel der Versöhnung anzuwenden, um für immer die gewalteten Mißverständnisse zu heben. Bei einem so unangenehmen Vorfall würde die Regierung mit Bedauern sich genöthigt sehen, nachdrücklicher einzuschreiten, um künftig die Bekanntmachung solcher Hirtenbriefe in der Diözese Podlachien zu hindern.

Ich schmeichle mir mit der Hoffnung, Sie werden unverzüglich meine Besorgnisse in dieser Angelegenheit heben, und habe die Ehre, mit Hochachtung zu sein, hochwürdiger Bischof, Ihr ergebener etc.

Warschau, den 10. Juni 1835.

En. Golowin.

Der Bischof von Podlachien an den General Golowin.

Titel.

Ich habe die Ehre, Ihnen auf Ihre zwei Schreiben vom 15. März und 10. Juni l. J. zu antworten. Sie werden nicht übel nehmen, wenn ich mein größtes Befremden darüber ausspreche, daß sich bis dahin bei der Kommission der Regierung auch nicht ein einziger Beamter gefunden, welcher hinreichende Sachkenntnis und Aufmerksamkeit besessen hätte, meine Antwort in Betreff des Buches, das betitelt ist: „Eintracht und Zwietracht“, meine Bitte um Einstellung des Priesters Nawrocki, mein Verbot, Ehen zwischen verschiedenen Konfessionsangehörigen einzusegnen, und eine Menge anderer solcher Mittheilungen, welche seit etwa fünf Jahren der Kommission sind zugesendet worden, gehörig zu prüfen. Wie, sage ich, kommt es, daß sich kein Mann gefunden, der Sie, Herr General, über den Inhalt dieser meiner Arbeiten und der angeführten Zitate und über die darin enthaltene Auseinandersetzung der Privilegien und der Rechte der Kirche hätte belehren können? Ich kann nicht einsehen, wie Sie, Herr General, ohne eine solche genaue Kenntniß des Thatbestandes einen Grund haben konnten, mir zu schreiben und mir so dringend eine Antwort abzufordern.

Was indessen die in Frage liegenden Gegenstände betrifft, habe ich nichts anderes darauf zu antworten, als der Regierung (mit Berufung auf das, was ich in meinen Schriften zitiert habe) offiziell zu erklären, daß Fragen dieser Art nicht in das Gebiet der weltlichen Regierung einschlagen; daß das Benehmen eines römisch-katholischen Bischofes in dieser Beziehung durchaus nicht von dieser weltlichen Macht abhängt; daß nicht der Bischof, sondern die Regierung es ist, welche sich empört, indem sie offenbar gegen die Privilegien, Verordnungen und gegen die Unabhängigkeit jener Kirche handelt, welcher der Welterlöser allein von allen Kirchen das Privilegium erteilt hat, unabhängig auf der

Erde zu sein. Die Regierung kann sich damit nicht befertigen, daß sie sagt, ihre Vorschriften seien in andern Sprengeln ihres Reiches befolgt worden; denn wäre die Zahl solcher folgamer Diözesanvorsteher selbst so groß als alle Bischöfe des alten und treuen Polens zusammengekommen, so wäre dies nur wie ein Bach neben dem unermesslichen Meere gegen die allgemeine römisch-katholische Kirche, deren Verordnungen nachzuleben ich mich glücklich schätze.

Der Hirtenbrief, wegen dessen Sie, Herr General, in Ihrem Schreiben vom 14. März sich so sehr beschwerten, wurde in lateinischer Sprache publiziert. Es ist also das, was Sie Ihrem Schreiben beigelegt haben, nicht bloß eine Kopie desselben, sondern eine Uebersetzung! Erlauben Sie mir, Herr General, etwas auf die Stelle zu erwiedern, wegen der Sie zu verstehen geben wollen, daß mein Hirtenbrief Zitate und Wendungen enthalte, welche der weltlichen Macht und dem griechisch-russischen Kultus feindselig seien. Ich habe nichts anderes gethan, als die Grenzen angegeben, welche durch göttliche und kirchliche Gesetze dieser weltlichen Macht bezeichnet sind, und die sie nicht überschreiten darf. „Kaiser“, sagten nach dem Zeugnisse des heil. Athanasius die Bischöfe dem Kaiser Konstantin, „mische dich nicht in die Angelegenheiten der Kirche, schreibe du uns hierin keine Gesetze vor, sondern lasse dich vielmehr durch uns belehren. Dir hat Gott das Reich gegeben, uns aber die Kirche anvertraut. Wer deine Herrschaft mit neidischem Auge ansieht, setzt sich den Absichten Gottes entgegen; eben so hüte dich aber auch, dadurch in eine schwere Sünde zu fallen, daß du dich in geistliche Angelegenheiten mischen willst; es steht geschrieben: gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist, Gott, was Gottes ist.“

Was den griechisch-russischen Kultus betrifft, muß ich Ihnen, Herr General, (ich bitte Sie, mir meine Freimüthigkeit nicht übel aufzunehmen) erklären, daß ich durchaus, ja nicht einmal in den mir von Ihnen zugesandten Uebersetzungen, ein Wort finden kann, wodurch Ihre Beschuldigung sich begründet fände.

Die Stelle aus dem heil. Johannes Chrysostomus in meinem Hirtenbriefe hat keinen andern Zweck, als welchen das Rundschreiben hatte, welches der jetzt regierende Papst Gregor XVI. unterm 9. Juni 1832 an die polnischen Bischöfe erlassen hat, und welches auf Befehl der russischen Regierung damals in den öffentlichen Blättern bekannt gemacht worden ist, worin er sagte: „Es ist nicht erlaubt, der Regierung ungehorsam zu sein, außer im Falle, wo sie etwas forderte, was gegen die Gesetze Gottes und der Kirche wäre.“ Gehorsam wäre also in diesem Falle nicht die Leistung einer schuldigen Pflicht, sondern ein Tribut, den man dem Satan leistete.

Ich wiederhole es nochmals, daß, wenn man von allen meinen Schriften Sie gehörig in Kenntniß gesetzt hätte, die ich der Regierungskommission zugesandt, und worin ich alle diese Punkte nach einander entwickelt habe, so würden Sie, Herr General, sich gewiß überzeugt haben, daß mein Benehmen als Bischof weder früher noch gegenwärtig das Mißfallen verdient hätte, welches mich getroffen und womit ich nun wieder bedroht bin. Was mir aber auch Unannehmliches von Seite der Regierung begegnen mag, es schreckt mich nicht, denn ich habe es schon lange vorsehen; im Gegentheil hoffe ich, eher jedwede Verfolgung zu erdulden, als daß ich meinen Pflichten alshirt der Kirche untreu werden und von dem Wege, der mir durch meinen Glauben und durch mein Gewissen vorgezeichnet ist, abweichen werde.

Ich habe die Ehre, Herr General, mit der größten Hochachtung zu sein, ihr bereitwilligster Diener

Gulkowski, Bischof von Podlachien.

Den 28. Juni 1835.

Das französische Blatt, dem wir diese Aktenstücke entnommen, fügt noch die Bemerkung bei: Diese Schriften sprechen deutlicher als Alles, was wir hierüber sagen könnten. Ein Bischof erhebt seine Stimme gegenüber einer so mächtigen Regierung; seine Worte sind seines Amtes und der schönen Zeiten der ersten Jahrhunderte der Kirche würdig. Ungnade und Verfolgung achtet er nichts; wie ein Nachfolger der Apostel spricht er mit ihnen: Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen. Der Bischof, welcher gegenüber dem russischen Kaiser so unerschrocken geantwortet hat, heißt Johann Marzell Gulkowski, geboren in der Diözese Ploß am 27. Mai 1766, zum Bischof von Podlachien ward er im Jahre 1826 erhoben und residirt zu Janow. Diese zwei Aktenstücke, sagt auch der Ami de la religion, sind betrübende Beweise, welchen Despotismus die russische Regierung in den katholisch-kirchlichen Angelegenheiten ausüben will.

Kommissional-Bericht an den hohen Großen Rath des Kantons Luzern, in Sachen des Herrn Melchior Schlumpf von Steinhausen, löbl. Kantons Zug *).

Titel.

Mittels Zuschrift vom 27. Oktober 1835 führt Herr Melchior Schlumpf von Steinhausen, unter Beziehung auf eine Zuschrift vom 4. Juli gleichen Jahres, eine fünffache Beschwerde gegen die administrative Behörde und fordert den hohen Großen Rath zur

*) Wir übergeben dieses Aktenstück, einseitig ohne alle begleitende Bemerkungen, dem Publikum zur Beurtheilung. Das Werk mag den Meister loben.

pflichtgemäßen Untersuchung und Hülfe auf. Die Beschwerde ist nämlich gerichtet:

1) Gegen eine unterm 30. Mai 1835 von der Polizeidirektion angeordnete und den 27. Juli vom Kleinen Rathe gebilligte Hausdurchsuchung und Beschlagnahme der Schriften des Hrn. Schlumpf.

2) Gegen eine in Folge dieser Beschlagnahme ab Seite der Justiz- und Polizeikommission zugelassene Mißbrauchung weggenommener Schriften und der illegalen Beimischung eines Briefes unter dieselben.

3) Gegen die Veröffentlichung ihm eigenthümlich angehörender Schriften durch amtlich angeordneten Druck, wodurch, da dieselben eine willkürliche Entstellung erlitten, seine und vieler seiner Freunde Ehre verletzt worden sei.

4) Gegen die ab Seite des Kleinen Rathes unterm 11. Sept. 1835 wider ihn ausgesprochene Abberufung von seiner Professorstelle an der höhern Lehranstalt; und

5) Endlich gegen die vom Kleinen Rathe unterm 18. Sept. 1835 wider ihn verordnete Verweisung aus dem Kantone Luzern.

Die Hülfe, welche Herr Melchior Schlumpf als Ergebnis einer Untersuchung über diese Beschwerdepunkte fordert, soll in einer Gnugthuung der erlittenen Kränkungen bestehen.

In Mitte jener Thatfachen, gegen welche Herr Schlumpf sich beschwerend austritt, erscheint ein von ihm angeführtes, unterm 28. August 1835 vom hohen Appellationsgerichte des Kantons Luzern über ihn ausgefalltes Polizeistrafurtheil, vermöge welchem Herr Schlumpf, auf erhobene Klage der Staatsanwaltschaft hin, eines Vergehens wider die Ehre des Staates schuldig erfinden und deswegen mit einer Geldbuße von 200 Franken belegt wurde.

Dieses Strafurtheil veranlaßt die berichterstattende Kommission, die Klagen des Herrn Schlumpf in zwei verschiedene Epochen abzutheilen, in eine Klage nämlich über Ereignisse vor Erlass des allegirten Strafurtheils und in Ereignisse, erfolgt nach der Erlassung desselben. Denn ein wesentlicher Unterschied ist, nach dem rechtlichen Dazufürhalten der Kommission, zu machen zwischen administrativen und polizeilichen Maßnahmen, die eine notwendige Folge eines gerichtlichen Strafurtheils sein möchten, und zwischen administrativen und polizeilichen Anordnungen, die aus dem freien Willen administrativer Behörden hervorgegangen sind.

Diesjenigen Verfügungen, die der Kleine Rath vor der Ausfällung des gedachten gerichtlichen Urtheils gegen Herrn Schlumpf ergriffen hatte und über welche Letzterer sich beschwert, sind folgende:

- a) Die Hausuntersuchung und Schriftenbeschlagnahme.
- b) Die Mißbrauchung ihm eigenthümlich angehörender Schriften und der geäußerte Verdacht auf Unterschiebung eines Briefes.
- c) Die Anordnung des Druckes eines Berichtes der Justiz- und Polizei-Kommission an Schultheiß und Kleinen Rath, wodurch Schriften des Herrn Schlumpf nicht ohne Leidenschaft interpretirt und entstellt worden seien.

Betreffend die Erstern, nämlich die Hausuntersuchung und Beschlagnahme von Schriften, meint Herr Schlumpf, es finden sich dieselben durch die luzerner'schen Gesetze so wenig gerechtfertigt, als die Polizeibehörden der Kantone Solothurn und St. Gallen derselben Zulassung gerechtfertigt glaubten, denn der diesfalls einzig sprechende Artikel 12 des Gesetzes über den Kriminalrechtsgang gebe Hausvisitationen nur bei begründetem Verdacht eines Verbrechens und in Häusern zu, die nicht in gutem Rufe stehen.

Die Bericht erstattende Kommission ist der Ansicht, daß das Hausrecht eines der heiligsten Rechte, welches ohne Noth, d. h. ohne eine augenscheinliche Gefahr abzuwenden oder ohne die begründete Meinung, ein Verbrechen durch die Verlesung desselben ent-

decken zu können, so wenig als die Geheimnisse einer Privat-Korrespondenz verletzt werden dürfe.

Soll also die Polizeidirektion, rücksichtlich der angeordneten Hausvisitation bei Hrn. Schlumpf und die Beschlagnahme seiner Schriften, gerechtfertigt erscheinen, so muß der Anordnung derselben eine der angegebenen Ursachen zu Grund gelegen haben. Daß nun aber wirklich dergleichen Ursachen vorhanden gewesen seien, ist theils durch diejenigen Akten, welche vom Kleinen Rathe hochderselben Kommission zu Handen gestellt worden sind, theils aber auch aus notorisch bekannten Thatsachen nachzuweisen.

Aus ermittelten Akten ergibt sich vorerst, daß die Polizeidirektion mittels eines Requisitionsums der Verhörkommission des aargauischen Bezirksgerichts Muri, d. d. 29. Mai 1835, zu einer Hausvisitation bei Herrn Schlumpf und der Beschlagnahme seiner Schriften angegangen wurde, und zwar Behufs der Ermittlung eines staatsgefährlichen Treibens, weswegen Herr Dekan Groth von Merenschwand in Untersuchung faß, und als dessen Complice sich Herr Schlumpf, laut vorgeschundenen Belegen herausstellte. Freilich hätte die Polizeidirektion fordern dürfen, daß, ehe sie einschreite, dieses Requisitionsum von höherer Staatsbehörde aus an sie gestellt werden müsse; allein nach genommener Einsicht von dem an sie gelangten Requisitionsum mußte sie sich der Meinung hingeben, daß in jedem Verzuge Gefahr liegen möchte. Sie mußte ferner glauben, daß es sich hier um weniger nicht als um ein Verbrechen handle, und zwar um ein Verbrechen der Art, dessen Hr. Schlumpf, nach notorisch bekannten Thatsachen, mit welchen die bei ihm aufgefundenen Schriften in Uebereinstimmung kamen, verdächtig gehalten werden durfte, wenn dieser Verdacht nicht schon an und für sich allein durch die Anzeige der vorbenannten Behörde des Kantons Aargau sattem begründet worden wäre. Es ist allgemein bekannt, daß während einer längeren, den im Kanton Aargau angehobenen Untersuchungen vorangegangenen Zeit, in verschiedenen Zeitschriften und Zeitungsblättern, an welchen Hr. Schlumpf bekanntermaßen Mitarbeiter war, verschiedene Aufsätze erschienen, wodurch besonders die Regierungen der regenerirten Kantone der Absicht, den christkatholischen Glauben zu untergraben, nicht nur verdächtigt, sondern zum öftern selbst beschuldigt wurden. Wie hätten aber Verdächtigungen und Beschuldigungen der Art Regierungen eines Volkes, welches — zum Trost der Regierungen, wie zur Ehre des Volkes sei es gesagt, — fest an dem reinen Glauben seiner Väter hält, nicht staatsgefährlich erscheinen, und darum nicht den Wunsch in ihnen entflammen sollen, diesen Werkstätten des Mißtrauens, der Zwietracht und der Anarchie auf die Spur zu kommen?! Gefährliches Thun und Treiben im Staate kann nicht anders als unangenehme Folgen haben; wer somit diese scheut, hüte sich vor jenem!

Zurückkehrend zur zweiten Beschwerde des Hrn. Schlumpf, dahin gehend, daß, während seine Schriften in Händen der Justiz- und Polizeikommission gelegen, ein Mißbrauch davon einerseits dadurch gemacht worden sei, daß Citata aus denselben in öffentlichen Blättern erschienen, ehe eine richterliche Untersuchung darüber stattgefunden, und daß einerseits Hr. Staatsrath Sidler einen, von Freundes Hand an Hrn. Schlumpf geschriebenen Brief davon enthaben und dem Hrn. Großrath Leu zu lesen übergeben, so wie daß dieser Brief auf eine illegale Weise auf das Verzeichniß der ihm, dem Herrn Schlumpf, angehörenden Schriften und zu diesem selbst gekommen sei — so muß die Kommission, obwohl sie diesfalls an keine absichtliche Mitwirkung der Justiz- und Polizeikommission glaubt, dennoch bedauern, daß dieses statt finden konnte; denn es beweisen diese Vorgänge, die übrigens zum Theil entstellt eingeklagt werden, daß jene Sorgfalt, welche Hr. Schlumpf für sein Eigenthum zu fordern

berechtigt war, nicht in Anwendung gebracht worden ist. Wie Hr. Staatsrath Sidler jedoch mündlich einberichtet, will er den fraglichen Brief nicht selbst besessen, sondern den Hrn. Leu bloß auf die Kanzlei der Justiz- und Polizeikommission geführt haben, wo er ihn dann zu lesen erhalten habe.

Hinsichtlich des dritten Klagepunktes, vermöge welchem Herr Schlumpf sich beschwert, daß ihm eigenthümliche Schriften unter Entstellung, somit nicht ohne Leidenschaftlichkeit, dem Drucke seien übergeben worden, ist die Kommission der Ansicht, daß die betreffenden Behörden durch die Art und Weise, wie der ganze Vorfall durch Hrn. Schlumpf und seine Freunde vor das Publikum gebracht wurde, genöthigt worden seien, auch ihrerseits einen Bericht darüber, im Begleite von Aufschluß ertheilenden Schriften, der Öffentlichkeit zu übergeben.

Ueber eine Entstellung der Letztern, wodurch die Ehre des Hrn. Schlumpf sowohl als die einiger seiner Freunde gekränkt sein sollte, durfte sich die Kommission weder eine Untersuchung noch ein Urtheil erlauben, da beide in das Bereich des Richters gehören, glaubt aber beinebens, daß jeder Unbefangene, der sich mit dem Inhalte der betreffenden Akten bekannt machen wird, der Anschuldigung des Herrn Schlumpf schwerlich beipflichten werde.

Ueber Grund oder Ungrund dieser Anschuldigung läßt sich wirklich nicht anders urtheilen, als wenn sämmtliche der betreffenden Akten in ihrem Geiste nach Sinn und Buchstaben aufgefaßt und unter sich in den aus sich selbst ergebenden Zusammenhang gebracht werden.

Glaubt demnach Herr Schlumpf für sich eine Rechtfertigung möglich, so steht ihm das Recht zu, diese mittels einer Veröffentlichung der betreffenden Schriften überhaupt aufzusuchen.

Wir gelangen nun zu den Klagepunkten des Herrn Schlumpf, welche Thatsachen beschlagen, die sich nach dem Erlaß des früher erwähnten gerichtlichen Urtheils ergeben haben.

Doch ehe wir dieselben berühren, glauben wir einen Blick in das gerichtliche Urtheil wie in seine Entstehung werfen zu sollen.

Herr Schlumpf bekennt selbst, daß ihn „der schlimme Rathgeber“ Unwille zu einer Sprache gegen Behörden verleitet habe, vermöge welcher er sich, laut Ausspruch des hohen Appellationsgerichts, des Vergehens der Verletzung schuldiger Ehrerbietung gegen die Obrigkeit schuldig gemacht habe. Wie er sich nun aber, diesem gerichtlichen Urtheile nach, noch beschweren durfte, daß ihn der Kleine Rath nicht mehr als Erzieher und Lehrer der Jugend im Staate angestellt, sondern vielmehr aus demselben verwiesen wissen wollte, ist kaum zu begreifen. So wie das Recht der Abberufung des Hrn. Schlumpf von seiner Lehrerstelle dem Kleinen Rathe schon einzig und allein durch das gerichtliche Strafurtheil gegeben war, erhielt er durch dasselbe auch das Recht, ihn polizeilich aus dem Kantone fortzuweisen, d. h. ihm die Niederlassungsbewilligung in demselben zu verweigern, zumal da der Kanton Zug, dessen Angehöriger Herr Schlumpf ist, dem Konkordate über freie Niederlassung nicht einmal unbedingt beigetreten ist.

Administrative und polizeiliche Verfügungen gegen H. Schlumpf, die somit lediglich Mitgabe eines rechtskräftigen Urtheils sind, können und dürfen eben so wenig der Untersuchung und Beurtheilung des Großen Rathes unterworfen werden als das gerichtliche Urtheil selbst.

In Umsfassung dieser Berichterstattung stellt die Kommission ihren Schlufsantrag dahin:

„Es sei über die Beschwerden des Hrn. Melchior Schlumpf von Steinhausen zur Tagesordnung zu schreiten.“

Anbei bittet die Bericht erstattende Kommission, Hochdieselben wollen die Ausdrücke vollkommenster Hochachtung und Ergebenheit genehm halten.

Luzern, den 18. Jänner 1836.

Der Präsident, Berichterstatter:

Sig. Jakob Kopp.

Dem Original gleichlautend,

Konstantin Siegwart-Müller,
erster Staatschreiber.

Ueber die angebliche Einnischung der Gesellschaft Jesu in das Politische. Augsburg, in Kommission der Karl Kollmann'schen Buchhandlung 1835 *).

Unter diesem Titel erschien in Augsburg eine kleine Broschüre von 40 Seiten mit zwei Zugaben von 30 Seiten, welche sich zum Zwecke gesetzt hat, die von den Feinden der Gesellschaft Jesu allgemein verbreitete Verdächtigung zu entkräften, als ob dieser Orden von jeher gern in's Politische sich eingemischt habe. Doch lassen wir den ungenannten Verfasser dieses Schriftchens selbst seine Aufgabe näher bezeichnen: „Es giebt, so sagt er, verehrungswürdige Männer, welche billig und gerecht genug sind, den Jesuiten das unbestreitbare Verdienst zuzugestehen, daß sie eifrige Missionäre gewesen und viele Länder durch den Schweiß ihrer rastlosen Arbeiten, ja durch ihr Blut befruchtet haben; daß sie nicht weniger eine große Fähigkeit zur Erziehung der Jugend besitzen, wie die glänzendsten Erfolge beweisen; dennoch können sie sich nicht entschließen, ihnen ihr volles Vertrauen zu schenken, welches sie in den genannten Beziehungen recht gern in sie setzen. Ein Hinderniß des vollen Vertrauens ist nämlich die Meinung, als hätte die Gesellschaft Jesu in die Politik sich gemischt.“

„Dieses ist der große Flecken, der jenen wohlwollenden Männern unauslöschlich scheint, dieses die Anklage, welche, gleich allen übrigen gegen die Gesellschaft Jesu erhobenen, von dem Hasse erfunden und von der Unwissenheit geglaubt, und so lange wiederholt wurde, bis endlich auch sehr redliche und einsichtsvolle Männer ihr Glauben schenkten. — Versuchen wir es daher, die grobe und trügerische Erfindung, durch welche man den Ruhm einer so groß und herrlich wirkenden Gesellschaft verdunkelt, als das darzustellen, was sie ist.“

Vor Allem aus verwundert sich dann der Verfasser, daß eine solche Beschuldigung gerade gegen die Gesellschaft Jesu erhoben worden, obgleich es bekannt ist (was weiter unten bewiesen wird), daß es ihnen durch ihre Regel selbst auf's strengste untersagt ist, irgend ein geistliches oder weltliches Amt, irgend eine Pfründe oder Würde zu übernehmen;

*) Durch Gebrüder Häber in Luzern zu beziehen.

daß dagegen andere geistliche Orden von diesem Vorwurfe frei blieben, welche doch die einflußreichsten öffentlichen Stellen bekleidet haben, wie dieses namentlich beim Orden des heil. Benedikt der Fall ist, aus welchem zahlreiche Päpste, Kardinäle, Bischöfe, Staatsmänner hervorgegangen sind. Auch hätte der Verfasser gewünscht, daß obige Anklage, welche gegen die Gesellschaft Jesu vorgebracht wird, von den Urhebern derselben mit bestimmten Fakten belegt würde, indem nichts leichter sein würde, als die Unwahrheit derselben vor aller Welt aufzudecken. Statt aber solche historische Thatsachen zu nennen, ziehen es die Feinde dieser Gesellschaft vor, mit allgemeinen Phrasen und unbestimmten Verdächtigungen ohne Angabe des Ortes, der Personen, Zeit u. um sich zu werfen und damit die Menge zu täuschen. Desungeachtet hofft der Verfasser auch bei so bewandten Umständen die Wahrheit mit Macht und siegreich ans Licht zu ziehen.

Der Beweis nun, daß die Gesellschaft Jesu sich nie in's Politische hineinmischen konnte, wird 1. aus dem Geiste dieser Gesellschaft und 2. aus der Geschichte geführt. Dieser Geist aber läßt sich vorzüglich aus drei Hauptquellen erkennen: a. aus dem Institute, d. h. aus ihrer Regel oder ihrem Gesetzbuche selber; b. aus den General-Kongregationen, auf welchen die Gesetze erklärt, bestimmt und angewendet wurden; c. aus den Verordnungen der Ordensgenerale, welchen die Pflicht obliegt, über den Vollzug der Gesetze zu wachen.

Was zuerst das Institut oder die Ordensregel betrifft, so zielen alle ihre Gesetze und Vorschriften nur auf einen Punkt, nämlich: die größere Ehre Gottes. Diese soll von ihnen vermehrt und gefördert werden durch Gebet und gutes Beispiel, durch Werke der Liebe gegen Kranke, Arme, Gefangene, durch die Verkündigung des göttlichen Wortes und Auspendung der heil. Sakramente, durch Erziehung der Jugend und inländische und auswärtige Missionen u. Dagegen aber, damit der Stachel des Ehrgeizes in ihnen gänzlich abgestumpft und alle ihre Kraft nur auf die Bebauung der so eben bezeichneten Felder durch praktisches Wirken verwendet würde, bestehen die bestimmtesten und schärfsten Verordnungen, daß keiner es wage, selbst der Ordensgeneral nicht, sich in fremde und politische Angelegenheiten zu mischen P. IX. c. 6. No. 4. Ein anderer Artikel 6. c. 3. No. 7 verordnet, daß alle Glieder a negotiis saecularibus abstineant, „sich von weltlichen Geschäften enthalten sollen“, und dehnt diese Vorschrift so weit aus, daß sie sich nicht einmal der Vermächtnisse von Sterbenden, oder um ihren Vollzug annehmen sollen. Auf alle Aemter und Würden, sei es im Staate oder in der Kirche, müssen sie durch ein besonderes Gelübde verzichten. Dieses ist so allgemein anerkannt, daß Heinrich IV., König von Frankreich, denjenigen, welche die Jesuiten bei ihm ver-

dächtigen wollten, unter anderm antwortete: „Ich kann nicht begreifen, wie ihr diejenigen des Ehrgeizes beschuldigen könnet, die Abteien, Ehrenstellen und Würden, wenn man sie ihnen auch anträgt, stets unbedingt ausschlagen, ja selbst durch Gelübde sich verbinden, nie darnach zu trachten, und deren Leben überhaupt auf dieser Welt keinen andern Zweck hat, als allen Menschen nützlich zu sein.“

Die General-Kongregationen sprechen sich in dieser Beziehung nicht weniger bestimmt und klar aus. Der Verfasser führt deren mehrere an. Weil der Orden sogleich bei seinem Erscheinen durch seine Weisheit und Tugend das Aufsehen der Welt erregte, so daß Könige und Fürsten Mitglieder desselben zu ihren Beichtvätern erwählten und selbe an ihre Höfe zu ziehen suchten; so trat schon die zweite General-Kongregation diesem Bestreben, welches dem Orden so gefährlich werden konnte, mit Kraft entgegen und verordnete, daß keiner der Ihrigen, als Beichtvater oder Theologe oder zu was immer für einem andern Beruf an die Höfe der Fürsten gehe, als mit Ausnahme für die kurze Zeit von einem bis zwei Monaten. Die fünfte, siebente und sechzehnte Kongregation schärften die schon im Institute enthaltene Vorschrift: daß sich kein Glied der Gesellschaft in die öffentlichen und zeitlichen Angelegenheiten der Fürsten hineinziehen lassen solle, auf's neue ein, unter Androhung der härtesten Strafen, und weisen die Provinziale an, die allenfälligen Uebertreter dieses Gesetzes, sobald sie davon Kenntniß hätten, alsogleich an andere Orte hin zu versetzen. — Hier ist besonders noch zu bemerken, daß diese so strengen und erneuerten Verordnungen nicht durch den Ungehorsam der Ordensglieder, sondern vielmehr durch die Zudringlichkeit der Fürsten veranlaßt wurden, welche auf alle Weise die ausgezeichneten Männer der berühmten Gesellschaft in ihr Interesse zu ziehen suchten. Die Hinweisung auf obige Gesetze allein konnte ihrem Ungefühle Einhalt thun.

Endlich sprechen sich auch die Ordensgenerale durchaus im gleichen Sinne aus: Der heil. Ignatius, der Stifter dieses Ordens, dann die folgenden Generale: Lainez, Mercurian, Aquaviva, Caraffa &c. Der letztere namentlich sagt in einem an die ganze Gesellschaft erlassenen Rundschreiben: „Es sei der übereinstimmende Wille aller Väter und ein Gelübde der ganzen Gesellschaft, daß die Glieder unserer Gesellschaft sich aller zeitlichen, unsrer Verfassung fremden Geschäfte enthalten. Daraus geht hervor, mit welcher Sorgfalt die Unsrigen sich hüten müssen, daß sie aus keiner Ursache und nicht einmal auf die Empfehlung oder den Befehl der Fürsten mit zeitlichen und weltlichen Geschäften sich befassen, und wie die Vorsteher gegen die Uebertreter dieser Vorschriften jene Strafen anwenden müssen, welche die Kongregation anordnet. Die Vorsteher werden daher Sorge tragen, daß die Uebertreter nicht

straflos bleiben, weshalb, wenn die gewöhnlich angewendeten Mittel wenig fruchten, sie von ihren Wohnorten und Aemtern entfernt werden sollen.“

Aus allem diesem erhellt, wie sehr die Gesellschaft Jesu stets von der Ueberzeugung durchdrungen war, daß alle und jede Uebernahme weltlicher Geschäfte, alle Bekleidung von Staats- und Kirchenämtern dem großen Wirkungskreise nur schädlich sein könnte, welchen sie sich vorgesetzt und bis dahin so rastlos verfolgt hat. Macht aber Jemand die Einwendung, daß diese Gesetze im Orden wirklich existiren, dieselben aber durch dessen Glieder nicht beobachtet worden seien; so muß eine solche Einwendung durchaus als lächerlich erscheinen. Denn wer weiß, wie einerseits die Obern dieses Ordens das Ansehen ihrer Person und die Kraft der bestehenden Gesetze aufrecht zu halten verstehen, so daß der hl. Franz Xaver einen unfolgsamen Ordensmann in Indien aus der Gesellschaft stieß und nach Europa transportiren ließ; und wie anderseits die Untergebenen dergestalt an unbedingten Gehorsam gewöhnt sind, daß wenn der Vorgesetzte zu ihnen spricht: heute noch gehst du nach Japan, er ungesäumt sein Bündelchen zusammenzupacken hat, ohne selbst einen Kreuzer Geld zu besitzen; — wer das weiß, bei dem kann kein Zweifel aufkommen, daß die obengenannten Gesetze nicht auf das pünktlichste seien gehandhabt und befolgt worden. Ein Beispiel soll dieses bestätigen:

Der Herzog Wilhelm von Bayern hatte noch als Erbprinz sich einen sehr erleuchteten und rechtschaffenen Jesuiten zum Beichtvater auserwählt, dem er sein ganzes Vertrauen schenkte und den er deshalb öfter an den Hof rief. Dieses öftere Verweilen am Hofe von Seite dieses Jesuiten gefiel aber seinen Vorgesetzten nicht. Sie ersuchten den Prinzen, mit Angabe der Gründe, freiwillig seinen Beichtvater zu entlassen. Umsonst. Da berief der Ordensgeneral den letztern nach Rom. Der Zorn, in welchen nun zufolge dieser Maßregel der Prinz gerieth, seine Vorwürfe und Drohungen, in welche er gegen den Orden ausbrach, und die alles befürchten ließen, machten es nun dem General zur Pflicht, den Petrus Canisius mit einer eigenen Mission an den Prinzen zu beauftragen, um ihm so viel möglich die Nothwendigkeit obiger Maßregel darzustellen und ihn so zu besänftigen. Dieser schwierige Auftrag wurde von Petrus Canisius zwar mit vieler Mühe, doch aber mit glücklichem Erfolge ausgeführt. In dem Berichte, den er darüber nach Rom erstattete, sagt dieser Vater mit der gründlichsten Einsicht: daß er sich hier auf's neue überzeugt habe, wie ihrem Orden bedeutende Gefahr drohe von einer Seite her, von welcher man es am wenigsten vermuthete, nämlich von Seite ihrer hohen Gönner und Freunde. Unter den schmeichelhaftesten Aussichten locken die Fürsten die Unsrigen in ihre Familien und an ihre Höfe und suchen sie dann unvermerkt, ich weiß nicht, in welche Dienstbarkeit zu bringen

und nach und nach zu ihrer Absicht zu gebrauchen. Wie sehr man sich daher zu hüten habe u. . .

Beim Dichte betrachtet, hätten eigentlich bloß diejenigen Männer dieses Ordens einen unmittelbaren Einfluß auf die Politik erlangen und ausüben können, welche von den Fürsten zu ihren Beichtvätern gemacht und an ihre Höfe gezogen worden wären, denn die Geschichte weiß keinen einzigen Jesuiten zu nennen, der mit irgend einem Staats- oder Kirchenamte bekleidet, sich in der politischen oder kirchlichen Welt hätte geltend machen können. Nun aber von den 22,000 Individuen, welche der Orden in seinen blühendsten Zeiten zählte, waren sicher nicht mehr als 10—20, welche als Beichtväter bei den Höfen angestellt waren. Und auch diesen ward daselbst höchstens ein ein- bis zweimonatlicher Aufenthalt gestattet. Wer wollte und wer konnte also von so wenigen und in so kurzer Zeit intriguirt werden! Das Beste aber sagte hierüber König Heinrich IV., welcher dem Parlamente antwortete: „Die Besorgniß, daß sie (die Jesuiten) meine Geheimnisse verrathen möchten, ist überflüssig; denn sie werden nichts von mir erfahren, was ich nicht will, das sie wissen sollen“, d. h. so viel als: Man befrage sie nur nicht um Rath in Staatsfachen, ziehe sie nur nicht selbst hinein, so sind alle Besorgnisse gehoben.

Aber die Geschichte bezeugt es doch, hört man einwenden, daß sie sich der unberufenen Einmischung in Staatsfachen oder gar des Aufstuhes gegen ihre rechtmäßige weltliche Regierung schuldig gemacht haben. Warum wären sie sonst aus mehreren Ländern vertrieben worden?

Hier beweist der Verfasser nun aus der Geschichte die offenbare Falschheit dieser Anschuldigung. Die Jesuiten haben so wenig Revolutionen gestiftet, daß letztere im Gegentheile erst dann möglich geworden sind, nachdem man die erstern vertrieben hatte, und daß die Fürsten da, wo sie der Revolution ernstlich Einhalt thun wollten, vor allem aus die Jesuiten wieder in ihre Länder beriefen. Ersteres war in Frankreich, letzteres in Neapel der Fall. Es ist auch allgemein bekannt, daß, als die Jesuiten aus Spanien, Portugal und Frankreich vertrieben und selbst vom Papste aufgehoben wurden, Preußen und Rußland sie in ihre Länder aufgenommen und erhalten haben. Namentlich sagte Friedrich II., der damals Preußen regierte: „Die Franzosen von 1763 sind doch ungeschickte Leute! sie haben die Füchse verjagt, welche sie gegen die Wölfe vertheidigt haben, sie haben nicht bemerkt, daß sie auf dem Punkte waren, von ihnen zerrissen zu werden.“

Besonders wird noch vom Verfasser der Tadel widerlegt, welcher von vielen Seiten her auf die Jesuiten fiel hinsichtlich der Art und Weise, wie sie Paraguay regierten, und zwar bedient er sich bei diesem Geschäfte nicht nur katholischer, der Sache der Jesuiten zugethaner Zeugnisse, sondern auch protestantischer und bisweilen von solchen Schriftstellern,

welche den Jesuiten nichts weniger als günstig sind. Schlagend sind die Zeugnisse von Montesquieu, l'esprit des lois, von dem großen Naturforscher Buffon, von Dallas, von Robertson. Der erstere sagt: „Paraguay, dies sind seine Worte, kann uns als Muster jener wunderbaren Einrichtungen dienen, durch welche man Völker zur Tugend führt. Man wollte der Gesellschaft Jesu ein Verbrechen daraus machen; allein es gereicht ihr zum höchsten Ruhme, die erste gewesen zu sein, welche in jenen Ländern alle menschlichen Verhältnisse von der Religion hat anordnen und durchbringen lassen. Indem sie die Verwüstungen der Spanier wieder gut machte, hat sie angefangen, eine der größten Wunden zu heilen, welche dem menschl. Geschlechte je war geschlagen worden. Ein ausgezeichnetes Gefühl für Alles, was sie Ehre nennt *), und ihr Eifer für die Religion hat sie angetrieben, diese Wunderdinge zu unternehmen und sie sind ihr gelungen.“ (*Montesquieu de l'esprit. des lois. Ch. 6. p. 40. 41.*)

Als eine ausgezeichnete Rechtfertigung dieses Ordens durch die Geschichte betrachtet der Verfasser endlich und mit vollem Rechte die Wiederherstellung desselben seit 1814 beinahe in allen Ländern von Europa: In Italien, England, den Niederlanden, in Frankreich, der Schweiz, in Spanien, Portugal, Oestreich. Denn die Wiedereinführung eines Verurtheilten beweist, wie ein berühmter Schriftsteller sagt, seine Unschuld viel besser, als dessen Verurtheilung seine Schuld bewiesen hat. Und damit auch in neuester Zeit der Beweis noch einmal geliefert würde, daß die Revolution sich mit den Jesuiten schlechterdings nicht vertragen könne; so war neuerdings die Vertreibung oder Niedermeglung derselben der erste Vorbote oder die erste Handlung, welche den Sieg der Revolution in Frankreich, Portugal und Spanien zu bezeichnen begann.

Haben aber die Jesuiten nun gar keinen Einfluß auf die menschliche Gesellschaft? geht ihr Wirken im Kirchen- und Staatsleben spurlos vorüber? Keineswegs, sondern gerade, weil ihre Wirksamkeit der Kraft der Sauerteige gleicht, welche die ganze Masse durchdringt, gerade weil sie mit nie ermüdendem Fleiße und seltenem Erfolge das Erdreich zur Aufnahme des göttlichen Wortes zubereitet — gerade deswegen und nicht wegen ihrer Einmischung in die Politik sind sie besonders allen Feinden der Kirche ein Gegenstand des Hasses, der Verläumdung und Verfolgung. Was Leben hat, muß Leben äußern und kann nicht ohne Rückwirkung auf menschliche Verhältnisse bleiben. Durch Lehre, Beispiel, Selbstaufopferung, durch Erziehung der Jugend und die beschwerlichsten Missionen u. haben sie auf die Welt gewirkt und Dinge zu Stande gebracht, wie die Zivilisation von Paraguay, welche ihnen die ungetheilte Hochachtung aller Freunde des Guten erwerben müssen.

*) Nach ihrem Wahlspruche: „omnia ad maiorem Dei gloriam.“

Die Darstellung dessen, was die Welt in dieser Beziehung ihnen zu verdanken hat, bildet den Schluß der kleinen Schrift.

Es wäre zu wünschen, daß dieser letzte Theil vom Verfasser etwas weitläufiger und umfassender wäre bearbeitet worden, weil er überaus wichtig ist.

Der Inhalt und die Anlage des Büchleins lassen sich nun von Jedem hinlänglich beurtheilen. Die Sprache und Darstellung ist durchaus edel und leidenschaftlos. Wir können das Ganze nicht anders als bestens empfehlen.

Die zwei Zugaben, die beigedruckt sind, enthalten zwei für die Geschichte der Gesellschaft Jesu sehr merkwürdige Aktenstücke: I. die Rede des Königs Heinrich IV. von Frankreich über die Gesellschaft Jesu und II. das Gutachten der französischen Bischöfe über die Nützlichkeit, die Lehre, die Lebensweise und den Wandel der Jesuiten in Frankreich, erstattet an König Ludwig XV.

K i r c h l i c h e N a c h r i c h t e n .

Aargau. Nach einem kurzen Waffenstillstande, welcher kurze Zeit von beiden Seiten eingetreten war, wollen die Regierungen den Kampf gegen die kirchlichen Behörden wieder eröffnen. Unter'm 2. Dez. v. J. hatte die Regierung von Luzern der aargauischen Regierung die Zusage gemacht, weil die Vermittlungsversuche ohne Erfolg geblieben seien, wolle sie nächstens neue Vorschläge für ihren Zweck eröffnen. Was aber auch die Ursache davon sein mag, es ist seither nichts geschehen. Unter'm 18. Jänner hat nun der aargauische Kl. Rath ein neues Schreiben an den katholischen Vorort Luzern erlassen, worin gesagt ist: „Die feindselige Stellung, welche der hochw. Hr. Bischof von Basel gegen die bestehenden Staatsgewalten mehrerer Kantone eingenommen hat, und die Anmaßungen, welche sich diese bischöfl. Kurie vorzüglich gegenüber dem hiesigen Kanton im wachsenden Verhältnisse erlaubt, sind nunmehr als eine Angelegenheit sämmtlicher Konferenz-Kantone zu betrachten und somit gleichsam zur eidgenössischen Sache geworden.“

„Auch wir hegen die Ueberzeugung, daß der bevorstehende Kampf, mit vereinten Kräften geführt, zu einem erwünschten Ziele führen könne, als wenn ein einzelner Kanton denselben bestehen muß. Auch ist nicht zu verkennen, daß, wenn der Einzelne in diesem Kampfe unterliegen würde, die Nachtheile nicht ihn allein, sondern allmählig auch die übrigen Kantone treffen müßten.“

Es handelt sich nämlich um die Vollziehung der von den weltlichen Gerichten ausgefallten Urtheile — um die Absetzung der Geistlichen von ihren Pfründen durch die weltliche Gewalt und um Wiedereinführung der von der Regierung Ernannten oder noch zu Ernennenden. Da der hochw. Bischof schon so bestimmt erklärt hat, hierin nicht nachgeben zu dürfen noch zu können, so ist nicht abzu-

sehen, was hieraus erfolgen soll, es wäre denn, daß die Regierung von sich aus über Bischof und Pfarrer u. zu verfügen ansehe, wie die protestantischen Regierungen in der protestantischen Kirche verfügen, was doch gewiß von einer Regierung nicht zu erwarten sein soll, die so oft amtlich erklärt hat, daß sie die kathol. Religion nicht gefährden wolle.

Schwynz. Der heil. Vater hat mittelst eines besondern Breve's an Landammann und Rath in den verbindlichsten Ausdrücken das höchste Wohlgefallen über jene Ehrenbezeugungen zu erkennen gegeben, welche dem apostolischen Nuntius bei seiner Ankunft im Kanton Schwyz sind erwiesen worden. — Der heil. Vater erhebt seine Stimme lieber zum Loben als zum Tadeln.

Belgien. Da in Belgien der Staat sich von der Kirche losgetrennt und daher auch nicht vermöge wechselseitiger Verpflichtung schuldig ist, die Kirche zu schonen und zu pflegen, mag folgendes Rundschreiben des Generals Evain vom 3. Dezember an alle Kommandanten und Chefs von Truppenkorps um so schöner zeigen, was derjenige Staat erst der Kirche und ihren Gläubigen schuldig ist, welcher auf den Titel eines Christlichen Staates Anspruch macht.

„Meine Herren! Es sind mir Klagen zugekommen, daß den Militärs in Erfüllung ihrer religiösen Pflichten bei gewissen Truppenabtheilungen Schwierigkeiten in den Weg gelegt worden seien, indem man sie an Sonntagen und Festtagen zum Dienst angehalten habe. Ich muß sie in dieser Beziehung an die Verordnungen der Artikel 88, 90, 91 und 92 des Reglements über den inneren Dienst erinnern, wodurch die Tage bezeichnet sind, an denen die verschiedenen Inspektionen sollen vorgenommen werden. An Sonn- und Festtagen sollen keine Inspektionen statt finden. Eben so verhält sich's auch mit Musterrungen, Exerzitien, militärischen Auszügen, überhaupt mit allem Dienst, wodurch die Militärs könnten gehindert werden, dem Gottesdienste ihres Kultus beizuwohnen. In dieser Beziehung soll die größtmögliche Freiheit gestattet werden und unter keinem Vorwand soll man jemanden hindern oder abwendig machen, die Pflichten zu erfüllen, die jedem sein Glaube auferlegt. Die Herren Generale und Kommandanten haben für genaue Beobachtung der Vorschriften des gegenwärtigen Schreibens zu wachen.“

Der Kriegsminister Evain.“

— Der berühmte Libry-Batignano, welcher den religionsfeindlichen Zeitungen in Belgien Ursprung und Leitung gegeben hatte, wollte sich vor seinem Tode mit der katholischen Kirche wieder ausöhnen. Vor dem amtlichen Notar und Zeugen hat er einen Widerruf gethan, worin er erklärt: 1) daß er in der römisch-katholischen Kirche sterben wolle; 2) er widerruft Alles, wodurch er die Religion oder ihre Diener überhaupt beleidigt haben möchte, sei es in Schriften, Worten oder Handlungen; 3) von Herzen verzeiht er seinen Feinden und bittet Gott gleichmäßig um Verzeihung; 4) er beauftragt den Vikar an der katholischen Pfarrei zu Amsterdam (wo Libry-Batignano gestorben ist) diesen seinen Widerruf so viel möglich bekannt zu machen. — Es sind doch Wenige so frevelhaft, daß sie nicht wenigstens im ernstesten Augenblicke des Todes reumüthig in den Schoos der seligmachenden Kirche zurückzukehren wünschten!